

Lösungsvorschlag Fall 8

1. E könnte gegen M einen Anspruch auf Abnahme der Stereoanlage und Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB¹ haben.

1. Dies setzt das Zustandekommen eines **wirksamen Kaufvertrages** zwischen E und M voraus.

a) Zustandekommen eines Kaufvertrages

E und M haben sich durch Abgabe zweier sich inhaltlich entsprechender Willenserklärungen über die essentialia negotii (wesentlichen Bestandsmerkmale eines Vertrages) **geeignet** iSv §§ 145 ff.

b) Wirksamkeit des Kaufvertrages

Fraglich ist jedoch, ob der Kaufvertrag wirksam ist, da M erst 14 Jahre alt und daher gem. **§§ 2, 106** nur **beschränkt geschäftsfähig** ist. Unter der Beteiligung von Minderjährigen abgeschlossene Verträge bedürfen jedoch gem. §§ 107 ff. der Zustimmung der Eltern als dessen gesetzliche Vertreter (§§ 1626 I, 1629 I), d.h. einer Einwilligung (§ 107) oder einer Genehmigung (§ 108), sofern sie für den Minderjährigen nicht nur rechtlich vorteilhaft sind.

aa) lediglich rechtlicher Vorteil

Durch den Kaufvertrag wird M zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (§ 433 II). Daher ist die WE **nicht nur lediglich rechtlich vorteilhaft** iSv § 107.

Somit ist entscheidend, ob die Eltern des M dem Kaufvertrag zugestimmt haben.

bb) Einwilligung gem. § 110

Die Eltern könnten durch die Überlassung von finanziellen Mitteln zur freien Verfügung des M, derer sich M zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts bedient hat, nach § 110 eingewilligt haben.

Das monatliche Taschengeld des M, von dem er den Kaufpreis bezahlen möchte, ist ein solches „**eigenes Mittel**“, welches ihm von den Eltern (gesetzliche Vertreter gem. §§ 1626 I, 1629) **zur freien Verfügung** überlassen wurde.

Allerdings setzt § 110 voraus, dass die Leistung tatsächlich, d.h. **vollständig bewirkt** wurde. Dies ergibt sich aus dem der Norm zugrunde liegenden Sinn und Zweck: Der Minderjährige

soll sich in seiner Dispositionsmöglichkeit für die Zukunft nicht einschränken. Raten – und Kreditgeschäfte sind daher nicht von § 110 gedeckt. Eine Einwilligung gem. § 110 liegt daher nicht vor.

cc) Einwilligung in das konkrete Rechtsgeschäft gem. §§ 107, 183

Die Eltern haben auch nicht in das konkrete Rechtsgeschäft eingewilligt (§§ 107, 183).

dd) Genehmigung gem. §§ 108, 184

Aufgrund der fehlenden Einwilligung der Eltern ist der Kaufvertrag zunächst – bis zur Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) **schwebend unwirksam** gem. § 108. Vorliegend wollen die Eltern des M den Kaufvertrag „annulieren“. Darin bringen sie die **Verweigerung einer Genehmigung** zum Ausdruck. Der Kaufvertrag wird dadurch **endgültig unwirksam**.

3. Ergebnis: Mangels eines wirksamen Kaufvertrages besteht kein Anspruch des E gegen M auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag gem. § 433 II.

Teil 2: Kann E von M die Rückgabe der Anlage verlangen, wenn M diese schon mit nach Hause genommen hat?

A. Anspruch E gegen M aus § 985

Ein Anspruch auf Herausgabe der Anlage kann E gegen M aus § 985 zustehen. Der Anspruch aus § 985 setzt voraus, dass M Eigentümer ist und E im Besitz der Anlage, ohne dass M ein Recht zum Besitz iSv § 986 hat.

I. Eigentümer

a) ursprünglicher Eigentümer

Nach der Eigentumsvermutung des § 1006 II ist E als früherer Besitzer der Anlage (§ 854 I) als ursprünglicher Eigentümer anzusehen.

b) Eigentumsverlust an M gem. § 929 S. 1

¹ §§ ohne Bezeichnung sind solche des BGB.

E kann sein Eigentum jedoch durch Rechtsgeschäft auf M gem. § 929 S. 1 übertragen und es somit verloren haben.

aa) Einigung

1) Willenserklärungen iSv § 145 ff.

Zunächst müssten sich E und M über den Übergang des Eigentums gem. § 929 S. 1 geeinigt haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass E und M jeweils eine dahingehende Willenserklärung iSv §§ 145 ff. abgegeben haben, die der jeweils anderen Seite auch gem. § 130 I 1 zugegangen ist. Eine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes als aufschiebende Bedingung iSv § 158 I bis zur Zahlung der letzten Rate zugunsten des E ist nicht ersichtlich. Eine Einigung liegt demnach vor.

2) Wirksamkeit der Einigung

Fraglich ist jedoch, ob die Einigung über die Eigentumsübertragung auch wirksam ist, da der M als 14-jähriger gem. §§ 2, 106 nur **beschränkt geschäftsfähig** ist. Die Einigung iSv § 929 S. 1 als sog. dinglicher Vertrag bedarf deshalb zu ihrer Wirksamkeit gem. §§ 107 ff. der Zustimmung der Eltern als dessen gesetzliche Vertreter (§§ 1626 I, 1629 I), d.h. einer Einwilligung (§ 107) oder einer Genehmigung (§ 108), sofern sie für M nicht nur rechtlich vorteilhaft ist.

Durch die Übereignung erwirbt M das Eigentum an der Anlage. Ein solcher **bloßer Rechts-erwerb** bewirkt eine Besserstellung des Minderjährigen und ist somit **nur lediglich rechtlich vorteilhaft** iSv § 107. Mithin ist die Einigung hinsichtlich der Übereignung der Anlage an M wirksam, ohne dass es auf die Zustimmung der Eltern ankommt.

bb) Übergabe und Berechtigung

Eine wirksame Übereignung iSv § 929 S. 1 erfordert über die Einigung hinaus die Übergabe der Sache, sowie die Berechtigung des Veräußerers zur Eigentumsübertragung.

Eine Übergabe iSv § 929 S. 1 setzt voraus, dass der Veräußerer den Besitz iSv tatsächlicher Sachherrschaft (§ 854 I) verliert und der Erwerber Besitzer iSv § 854 I wird. Indem M die Stereoanlage mit nach Hause genommen hat, hat er die tatsächliche Sachherrschaft iSv § 854 I erlangt, während E diese verloren hat.

Auch war E als Eigentümer (Eigentumsvermutung, § 1006 II, s.o.) zur Übereignung berechtigt.

(Hinweis: zur Übertragung des Eigentums gem. § 929 S. 1 berechtigt ist nur der Eigentümer oder eine von ihm zur Verfügung ermächtigte andere Person).

cc) Zwischenergebnis

E hat sein Eigentum durch Übereignung gem. § 929 S. 1 an M verloren.

II. Ergebnis

Ein Anspruch des E gegen M auf Herausgabe der Anlage aus § 985 besteht nicht.

B. Anspruch E gegen M auf Herausgabe aus § 812 I 1 Fall 1 (Leistungskondiktion)

In Betracht kommt aber ein Herausgabeanspruch des E gegen M aus § 812 I 1 Fall 1. Dann müsste M etwas durch Leistung des E ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

I. etwas erlangt

M hat sowohl den Besitz als auch das Eigentum (s.o.) an der Anlage, mithin zwei vermögenswerte Rechtspositionen, erlangt.

II. durch Leistung des E

Dies muss durch Leistung des E, d.h. die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (Zuwendung) erfolgt sein. E verschaffte dem M Besitz und Eigentum an der Stereoanlage, um den (vermeintlich bestehenden) Kaufvertrag zu erfüllen, mithin bewusst und zweckgerichtet, also durch Leistung.

III. ohne Rechtsgrund

Da der Kaufvertrag zwischen E und M mangels der erforderlichen Zustimmung der Eltern nicht wirksam ist, liegt eine rechtsgrundlose Leistung des E an M vor.

IV. Ergebnis

E hat gegen M einen Anspruch auf die Herausgabe der Stereoanlage aus § 812 I 1 Fall 1.

Hinweis: Angenommen, M hat bereits die erste Rate gezahlt, so kann er sein Geld gem.

§ 812 I 1 Fall 1 (Leistungskondiktion) von E zurück verlangen:

*E hat durch die Zahlung das **Eigentum** und den **Besitz** an dem Geld **erlangt**. Dies erfolgte **durch Leistung** des M (bewusste Zuwendung zwecks Erfüllung des vermeintlich bestehenden Kaufvertrages), und – da der Kaufvertrag unwirksam ist – **ohne Rechtsgrund**.*